

**Satzung des Ski-Club Hegnach e.V.
in der Fassung vom 10.07.2009**

und

**Jugendordnung des Ski-Club Hegnach e.V.
vom 14.03.1992**

Satzung des Ski-Club Hegnach e.V. in der Fassung vom 18.03.1992

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz

Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen Ski-Club Hegnach e.V. (kurz SC - Hegnach). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen und trägt den Namenszusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Waiblingen.

§ 2

Zweck

Zweck und Aufgaben des Vereins sind nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten:

- die Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Aufgaben

Die Pflege und Förderung der Leibesübungen soll alle Altersstufen der Mitglieder erfassen. Durch Übungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Vorträge und Lehrgänge soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden.

Auf den Schulsport ist anregend einzuwirken. Die Einrichtung von vereinseigenen Sport- und Übungsstätten sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Sportgeräte sind als vordringliche Aufgabe zu nennen. Durch Wort und Schrift soll für die Aufgaben und Ziele geworben werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

Der Verein besteht aus:

- Mitglieder über 18 Jahre
- Mitglieder (Jugend) bis 18 Jahre
- Mitglieder (Schüler) bis 16 Jahre
- Ehrenmitgliedern.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Abgabe des Antrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eines oder mehrere vom Vorstand übertragene Mitglieder. Die Aufnahme wird endgültig mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Halbjahr, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 4 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite Mahnung muss die Drohung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.

Außerdem kann die Mitgliedschaft nach Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Im Besitz befindliches Eigentum ist zurückzugeben.

§ 9

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt.
- wer gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.

Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen, ab Absendung per Einschreiben zulässig.

Der Ausschluss muss vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter begründet und unterschrieben sein. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden. Von der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Außerdem verliert ein Mitglied sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus seinem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen oder gar Ansprüche in irgendeiner Art geltend machen. Der Beschluss der Haupt- oder Monatsversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 11

Beiträge

Vereinsmitglieder ab dem 7. Lebensjahr sind beitragspflichtig. Beiträge sind Jahresbeiträge, sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und durch Banklastschrift eingezogen. Beiträge und Gebühren können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Sonstige Rechte und Pflichten

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benützen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Bei Benutzung der Sporeinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 13

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 14

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat immer während eines Geschäftsjahres stattzufinden, möglichst in den ersten 3 Monaten.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht sowie Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- f) Verleihung der Ehrungen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Ausgaben, die mehr als 50% des Eigenkapitals des Vereins betragen
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen und Anträge.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Tageszeitungen, die als Blätter für die amtlichen Bekanntmachungen zugelassen sind, unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird, Anträge zur Abänderung der Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied einbringen. Anträge des Vorstandes sowie der Vereinsausschüsse sind an keine Frist gebunden und können jederzeit eingebracht werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung auf Antrag beschließt.

Die Wahl des Vorstandes soll geheim durch Wahlzettel erfolgen. Sie kann offen erfolgen, wenn die Versammlung es mit einfacher Mehrheit beschließt.

Über Beitragsabrechnungen kann nur offen abgestimmt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn-

- a) der Vorstand es beschließt
- b) oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes (BGB § 37 Abs. 1) beim Vorstand erfolgt.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Im Falle der Auflösung des SC Hegnach e.V. wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu je 50% dem Deutschen Roten Kreuz sowie der Bergwacht Stuttgart, 7 Stuttgart 50 (anerkannter, gemeinnütziger Verein) zur Verfügung gestellt.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
seinem Stellvertreter
dem Kassier
dem Jugendleiter
dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt; der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes erfolgt zeitlich versetzt. In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im darauf folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monate stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

§ 16

Leitung, Repräsentation, Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Vorsitzende schlägt die Richtlinien der Vereinsarbeit vor. Er leitet den Verein und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

Zur Erledigung besonders technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl zugezogen werden. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vereinsausschuss und sind von der Hauptversammlung zu bestätigen (§ 30 BGB). Dem Vorstand und dem Vereinsausschuss steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die 50% des Eigenkapitals des Vereins nicht überschreiten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, über € 100,- zu verfügen.

Diese Regelung ist vereinsintern. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

Vom Vorsitzenden die Geschäftsbereiche
Gesundheit
Publikation
Recht und Verträge
Sozialfragen
Archiv

vom Vorstand die Bereiche

Freizeit und Kultur
Organisation
Presse
Bewirtschaftung
Breitensport
Leistungssport
Übungsleiter
Gruppenleiter
Terminkalender für Sportveranstaltungen und geselligen
Veranstaltungen
Hallen- und Platzbelegung

vom Kassier die Finanz- und Steuer- und Vermögensfragen

vom Vereinsjugendleiter die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege sowie

Jugendsport
Kultur und Geselligkeit
KFZ-Bereitstellung
Presse

Vorstandsmitglieder haben in allen Angelegenheiten der Abteilungen Stimmrecht.

§ 17

Ausschüsse

Für die in § 16 festgelegten Aufgabenbereiche werden zusätzlich Ausschüsse tätig. Diese Ausschüsse nehmen ihren Aufgabenbereich in eigener Verantwortung wahr. Sie haben hierbei die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu beachten.

Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Hauptversammlung gewählten bzw. bestätigten Vorstandsmitglieder. Die Stellvertreter werden aus der Mitte dieser Beiräte gewählt. Die Mitglieder dieser Beiräte werden von den jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse auf 1 Jahr bestellt.

Der Finanzausschuss legt die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins fest, er arbeitet den Entwurf des Haushaltsplanes aus, berät den Rechnungsbeschluss und steht dem Vorstand in allen Sachfragen einschließlich der Verwaltung der Liegenschaften bei.

Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Kommissionen zeitlich befristet einzusetzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse regeln die im Vorstand zu erlassenen Ordnungen.

§ 18

Protokolle

Über jede Hauptversammlung und über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Anhang zur Satzung des Ski-Club Hegnach e.V. in der Fassung vom 18.03.1992

JUGENDORDNUNG DES SKI-CLUB HEGNACH e.V. vom 14.03.1992

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und mittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Ski-Club Hegnach e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

der oder dem Vereinsjugendleiter/in; der einer Bestätigung durch die Hauptversammlung des Gesamtvereins bedarf,
der oder dem Vereinsjugendsprecher/in,
weiterer Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5

Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter geführt.

§ 6

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.